

Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zum Thema „Progress-Mikrofinanzierungsinstrument“

(2010/C 79/12)

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN

- begrüßt, dass die Europäische Kommission und die Europäische Investitionsbank durch ihr entschlossenes Handeln in Zeiten knapper Gelder für einen effizienten Einsatz der EU-Finanzmittel zur Unterstützung der Unternehmen Sorge tragen, und weist darauf hin, dass die aktuelle Finanzkrise zu einer Kreditklemme für kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) sowie für Kleinstunternehmen geführt hat und dadurch der wirtschaftliche Abschwung verstärkt und jegliche Erholung behindert wird;
- zeigt sich besorgt darüber, dass die Umschichtung von 100 Millionen EUR aus dem Programm PROGRESS auf das PROGRESS-Mikrofinanzierungsinstrument die Ziele, Auswirkungen und Effizienz dieses Programms gefährden könnte, und ersucht die Kommission, andere Möglichkeiten zur Finanzierung der Umsetzung dieses Instruments in Erwägung zu ziehen;
- ersucht die Kommission, die bestehenden EU-Initiativen zu straffen und die Kohärenz zwischen dem neuen PROGRESS-Mikrofinanzierungsinstrument und anderen Finanzierungsinstrumenten der EU (v.a. PROGRESS, ESF, JASMINE, JEREMIE und CIP) klar herauszustellen;
- empfiehlt der Kommission, genauer zwischen den spezifischen Zielgruppen zu unterscheiden und arbeitslose und benachteiligte Personen, unter anderem junge Menschen, Frauen, ältere Menschen und Angehörige ethnischer Minderheiten, als eigene Zielgruppen zu betrachten. Diesen Zielgruppen sollte in Programmen und Initiativen zur Vergabe von Kleinstkrediten ein besonderer und angemessener Stellenwert eingeräumt werden;
- macht die Kommission und die EIB-Gruppe darauf aufmerksam, dass die Wirksamkeit des Mikrofinanzierungsinstruments größer sein wird, wenn es mit den bestehenden europäischen Finanzierungsinstrumenten sowie den Programmen auf lokaler und regionaler Ebene koordiniert und parallel zu ihnen umgesetzt wird.

Berichterstatter: David Parsons (UK/EVP), Vorsitzender des Grafschaftsrates von Leicestershire

Referenzdokumente

Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung eines europäischen Mikrofinanzierungsinstruments für Beschäftigung und soziale Eingliederung (PROGRESS-Mikrofinanzierungsinstrument)

KOM(2009) 333 endg.

und

Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung von Beschluss Nr. 1672/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Gemeinschaftsprogramm für Beschäftigung und soziale Solidarität – PROGRESS

KOM(2009) 340 endg.

I. POLITISCHE EMPFEHLUNGEN

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN

Handlungsbedarf

1. begrüßt, dass die Europäische Kommission und die Europäische Investitionsbank durch ihr entschlossenes Handeln in Zeiten knapper Gelder für einen effizienten Einsatz der EU-Finanzmittel zur Unterstützung der Unternehmen Sorge tragen, und weist darauf hin, dass die aktuelle Finanzkrise zu einer Kreditklemme für kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) sowie für Kleinstunternehmen geführt hat und dadurch der wirtschaftliche Abschwung verstärkt und jegliche Erholung behindert wird;

2. erkennt an, dass die Finanzielle Vorausschau 2007-2013 die Möglichkeit der Kommission einschränkt, für das vorgeschlagene neue PROGRESS- Mikrofinanzierungsinstrument zusätzliche Mittel bereitzustellen;

3. zeigt sich besorgt darüber, dass die Umschichtung von 100 Millionen EUR aus dem Programm PROGRESS auf das PROGRESS-Mikrofinanzierungsinstrument die Ziele, Auswirkungen und Effizienz dieses Programms gefährden könnte, und ersucht die Kommission, andere Möglichkeiten zur Finanzierung der Umsetzung dieses Instruments in Erwägung zu ziehen;

4. macht die Kommission darauf aufmerksam, dass mit Hilfe der für das PROGRESS-Mikrofinanzierungsinstrument vorgeschlagenen 100 Millionen EUR wahrscheinlich nicht die bis zu 500 Millionen EUR an zusätzlichen Mitteln aufgebracht werden können, die erforderlich sind, um die derzeitigen Kreditengpässe zu beheben, die Vergabe von Mikrokrediten zu fördern und die bestehende Nachfrage zu decken;

5. begrüßt, dass das PROGRESS-Mikrofinanzierungsinstrument im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip steht und daher die von Seiten der Mitgliedstaaten oder der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zur Verfügung gestellten Instrumente zur Vergabe von Mikrokrediten ergänzt;

6. weist darauf hin, dass mehr als 90 % der Unternehmen in der EU Kleinstunternehmen sind, für die der eingeschränkte Zugang zu Kleinstkrediten das größte Hindernis auf dem Weg zu Innovationen ist;

7. ist damit einverstanden, dass die meisten Kleinstkredite an benachteiligte Personen in der EU von nichtgewerblichen Instituten für Mikrofinanzierungen vergeben werden, und dass diese Anbieter weiterer Unterstützung bedürfen, um den derzeitigen Bedarf decken zu können;

8. ist der Ansicht, dass sich die Bemühungen der Kommission zur Förderung der Kleinstkredite in der EU als nützlich erweisen werden, um Personen, die keinen Zugang zum herkömmlichen Kreditmarkt haben, die Möglichkeit zu geben, neue Unternehmen zu gründen und das Beschäftigungswachstum zu fördern;

9. bedauert, dass die Kommission bei ihrer Ex-ante-Bewertung die Bedeutung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und die Folgen für sie nicht umfassend berücksichtigt.

Förderung im Mittelpunkt

10. fordert die Kommission auf, sich um innovative und insbesondere wissensintensive Kleinstunternehmen zu bemühen, um Innovation und Produktivität in der EU anzukurbeln;

11. ersucht die Kommission, die bestehenden EU-Initiativen zu straffen und die Kohärenz zwischen dem neuen PROGRESS-Mikrofinanzierungsinstrument und anderen Finanzierungsinstrumenten der EU (v.a. PROGRESS, ESF, JASMINE, JEREMIE und CIP ⁽¹⁾) klar herauszustellen;

(1) Europäisches Gemeinschaftsprogramm für Beschäftigung und soziale Solidarität (PROGRESS), Europäischer Sozialfonds (ESF), Gemeinsame Aktion zur Förderung von Kleinstkreditinstituten in Europa (JASMINE), Gemeinsame europäische Ressourcen für kleinste bis mittlere Unternehmen (JEREMIE), Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (CIP).

12. empfiehlt der Kommission, genauer zwischen den spezifischen Zielgruppen zu unterscheiden und arbeitslose und benachteiligte Personen, unter anderem junge Menschen, Frauen, ältere Menschen und Angehörige ethnischer Minderheiten, als eigene Zielgruppen zu betrachten. Diesen Zielgruppen sollte in Programmen und Initiativen zur Vergabe von Kleinstkrediten ein besonderer und angemessener Stellenwert eingeräumt werden;

13. fordert die Kommission auf, neben der finanziellen Unterstützung für Betriebsneugründungen und bestehende Unternehmen auch auf die Bedeutung weiter gefasster Unterstützungsmaßnahmen für Unternehmen hinzuweisen. Die Bereitstellung von Finanzhilfen für neue und bestehende Betriebe sollte zusätzlich zu den Zinszuschüssen aus dem ESF durch aktive Unterstützungsmechanismen für Unternehmen, beispielsweise Mentoring, Schulungen, Coaching und Kompetenzentwicklung, ergänzt werden, damit ein nachhaltiges Unternehmenswachstum gefördert wird und die Zahl der Konkurse sinkt;

14. stellt fest, dass es in den EU-Mitgliedstaaten große Unterschiede in der Nachfrage nach Kleinstkrediten und den Bedingungen für ihre Gewährung gibt. Er fordert die Kommission auf, dafür Sorge zu tragen, dass Kleinstkredite auch in Regionen vergeben werden, die nicht von den Strukturfonds profitieren, da soziale Brennpunkte und Benachteiligungen auch in prosperierenden Gegenden auftreten können;

15. erinnert die Kommission, die Mitgliedstaaten und die Partner auf lokaler und regionaler Ebene daran, dass die 100 Millionen EUR für das Mikrofinanzierungsinstrument im Vergleich zu anderen Programmen und Initiativen gesehen werden sollten. Insbesondere werden alle 27 Mitgliedstaaten in den kommenden vier Jahren auf die beschränkten Finanzmittel des Instruments zugreifen können. Daher sollten diese Mittel nach bestimmten Kriterien vergeben werden, die eine größtmögliche Wirkung gewährleisten;

16. ruft die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zum Thema „Das europäische Konjunkturprogramm und die Rolle der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften“ (CdR 12/2009) in Erinnerung, in der die Europäische Kommission aufgefordert wird, „einen Vorschlag zur Reglementierung der Mikrokreditvergabe in der EU vorzulegen ... [und] die Rahmenbedingungen für die Mikrokreditvergabe“ festzulegen.

Kommunikation

17. erinnert die Kommission und die EIB-Gruppe daran, dass das Instrument nur dann erfolgreich sein kann, wenn die Partner, Finanzinstitute und die potenziellen Begünstigten in vollem Umfang über das Projekt informiert sind;

18. fordert die Kommission und die EIB-Gruppe nachdrücklich auf, in Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften eine gezielte Informationspolitik in Bezug auf ihre Rolle und die Verfahren für den Zugang zu Finanzmitteln im Rahmen der verschiedenen Programme zu betreiben;

19. fordert die Kommission und die EIB-Gruppe auf, den zusätzlichen Nutzen und die Komplementarität des PROGRESS-Mikrofinanzierungsinstruments in Bezug auf bestehende Förderprogramme für Unternehmen auf europäischer, nationaler, regionaler und lokaler Ebene klar herauszustellen;

20. betont, dass der EWSA bereits in der Vergangenheit die Kommission und die EIB-Gruppe aufgefordert hat, eine aktivere Informationspolitik in Bezug auf ihre Rolle, ihren Zusatznutzen und die Möglichkeiten zu betreiben, die andere Förderprogramme, das heißt JEREMIE und CIP, für Unternehmen bieten (siehe Stellungnahme zum Thema „Der ‚Small Business Act‘ für Europa“, CdR 246/2008).

Koordinierung der Kreditvergabe

21. macht die Kommission und die EIB-Gruppe darauf aufmerksam, dass die Wirksamkeit des Mikrofinanzierungsinstruments größer sein wird, wenn es mit den bestehenden europäischen Finanzierungsinstrumenten sowie den Programmen auf lokaler und regionaler Ebene koordiniert und parallel zu ihnen umgesetzt wird;

22. erinnert an die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zum Thema „Lissabon-Strategie für Wachstum und Beschäftigung“ (CdR 245/2008), in der zum wiederholten Male darauf hingewiesen wird, dass eine „Koordinierung zwischen den Strukturfondsprogrammen und anderen einschlägigen EU-Programmen [erforderlich ist, um] ... ein Höchstmaß an Mehrwert in Europa zu erreichen und die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in den Prozess einzubinden“;

23. empfiehlt der Kommission, auf der Flexibilität aufzubauen, die das Instrument durch andere als finanzielle Einrichtungen erhält, die mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften als Anbietern von Mikrofinanzierungen zusammenarbeiten, wann immer es zweckmäßig erscheint;

24. fordert die Kommission, die Mitgliedstaaten, die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und die mit der Umsetzung dieses Instruments beauftragten Stellen auf, die potenziellen Begünstigten bei der Beantragung von Darlehen zu unterstützen, die bürokratischen Hürden bei der Beantragung, der Bearbeitung der Anträge und der Inanspruchnahme von Mitteln möglichst gering zu halten und ihnen weitere Hilfestellung anzubieten, um die durch die Zahlung dieser Mittel entstehende Bürokratie zu reduzieren.

Evaluierung und Überwachung

25. schlägt vor, dass die Kommission auf eigene Initiative, in enger Zusammenarbeit mit den internationalen Finanzinstituten und unter Einbindung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften sowie der Endbegünstigten eine Zwischen- und Schlussbewertung durchführt. Bei der Schlussbewertung wird insbesondere geprüft, inwieweit die Ziele des Instruments insgesamt erreicht und andere bestehende EU-Finanzinstrumente wie beispielsweise PROGRESS, ESF, JASMINE, JEREMIE und CIP, ergänzt wurden. Die Schlussbewertung sollte auch eine Untersuchung über die Verteilung der Mittel auf die 27 EU-Mitgliedstaaten umfassen;

26. schlägt vor, dass die Kommission und die EIB eine Fortführung des Programms über das Jahr 2013 hinaus in Erwägung ziehen sollten, falls sich das im gegenwärtigen Haushaltsrahmen zeitlich befristete Mikrofinanzierungsinstrument als erfolgreich erweisen sollte.

II. ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE

Änderungsvorschlag 1

KOM(2009) 333 endg., Artikel 2

| Vorschlag der Kommission | Änderungsvorschlag des AdR |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>1. Durch das Instrument werden Gemeinschaftsmittel bereitgestellt, um den Zugang zu Mikrokrediten zu verbessern für</p> <p>(a) Personen, die ihren Arbeitsplatz verloren haben oder deren Arbeitsplatz gefährdet ist, und die ein eigenes Kleinunternehmen gründen oder eine selbständige Tätigkeit aufnehmen möchten;</p> <p>(b) benachteiligte Personen, einschließlich junger Menschen, die ein eigenes Kleinunternehmen gründen oder ausbauen oder eine selbständige Tätigkeit aufnehmen möchten;</p> <p>(c) sozialwirtschaftliche Kleinunternehmen, die Personen, die ihren Arbeitsplatz verloren haben, oder benachteiligte Personen, einschließlich junger Menschen, beschäftigen.</p> | <p>1. Durch das Instrument werden Gemeinschaftsmittel bereitgestellt, um den Zugang zu Mikrokrediten zu verbessern <u>erleichtern</u> für</p> <p>(a) <u>Personen, die im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 über die Einrichtung eines Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung in der durch die Verordnung (EG) Nr. 546/2009 geänderten Fassung arbeitslos oder von Arbeitslosigkeit bedroht sind und die ihr eigenes Kleinunternehmen gründen oder ausbauen oder eine selbständige Tätigkeit aufnehmen möchten;</u></p> <p>(a) Personen, die ihren Arbeitsplatz verloren haben oder deren Arbeitsplatz gefährdet ist, und die ein eigenes Kleinunternehmen gründen oder eine selbständige Tätigkeit aufnehmen möchten;</p> <p>(b) benachteiligte Personen, einschließlich junger Menschen, Frauen, älterer Menschen und <u>Angehöriger ethnischer Minderheiten</u>, die ein eigenes Kleinunternehmen gründen oder ausbauen oder eine selbständige Tätigkeit aufnehmen möchten;</p> <p>(c) sozialwirtschaftliche Kleinunternehmen, die Personen, die ihren Arbeitsplatz verloren haben, oder benachteiligte Personen nach Punkt (b), <u>einschließlich junger Menschen</u>, beschäftigen.</p> |

Begründung

- i) Von einer gemeinsamen Definition und Auslegung des Ausdrucks „(Personen) deren Arbeitsplatz gefährdet ist“, kann kaum die Rede sein. Daher ist es erforderlich, als Referenz die Definition aus der unlängst geänderten Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung anzugeben.
- ii) Neben den jungen Menschen gibt es eine Reihe weiterer benachteiligter Gruppen, die eigens genannt werden sollten.
- iii) Der Hinweis auf die jungen Menschen wird in Punkt (c) gestrichen, da benachteiligte Gruppen bereits unter Punkt (b) definiert werden.

Änderungsvorschlag 2

KOM(2009) 333 endg., Artikel 4

| Vorschlag der Kommission | Änderungsvorschlag des AdR |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>1. Das Instrument wird – dem Bedarf entsprechend – für folgende Arten von Maßnahmen eingesetzt:</p> <p>(a) Bürgschaften und Instrumente der Risikoteilung;</p> <p>(b) Eigenkapitalinstrumente;</p> <p>(c) Schuldtitel;</p> <p>(d) Unterstützungsmaßnahmen, zum Beispiel Kommunikations-, Überwachungs-, Kontroll-, Prüf- und Bewertungstätigkeiten, die für die wirksame, effiziente Umsetzung dieses Beschlusses und für die Verwirklichung seiner Ziele unmittelbar erforderlich sind.</p> <p>2. Das Instrument steht öffentlichen und privaten Einrichtungen in den Mitgliedstaaten offen, die Personen und Kleinunternehmen in den Mitgliedstaaten Mikrofinanzierungen anbieten.</p> | <p>1. Das Instrument wird – dem Bedarf entsprechend – für folgende Arten von Maßnahmen eingesetzt:</p> <p>(a) Bürgschaften und Instrumente der Risikoteilung;</p> <p>(b) Eigenkapitalinstrumente;</p> <p>(c) Schuldtitel;</p> <p>(d) Unterstützungsmaßnahmen, zum Beispiel Kommunikations-, Überwachungs-, Kontroll-, Prüf- und Bewertungstätigkeiten, die für die wirksame, effiziente Umsetzung dieses Beschlusses und für die Verwirklichung seiner Ziele unmittelbar erforderlich sind.</p> <p>2. Das Instrument steht öffentlichen und privaten Einrichtungen in den Mitgliedstaaten offen, die Personen und Kleinunternehmen in den Mitgliedstaaten Mikrofinanzierungen anbieten.</p> <p><u>3. Die öffentlichen und privaten Einrichtungen, die in den Mitgliedstaaten den Zugang zu diesem Instrument gewähren, werden weitere Orientierungshilfen in Bezug auf die Förderfähigkeit der Endbegünstigten erarbeiten.</u></p> |

Begründung

- i) Angesichts der geringen Mittelausstattung und im Interesse eines möglichst effizienten Einsatzes dieses Instruments ist es wichtig, klare Förderkriterien festzulegen und in allen 27 Mitgliedstaaten konsequent anzuwenden.
- ii) Klare Förderkriterien würden eine wirksame Kommunikation fördern und dazu beitragen, die-ses Instrument einerseits im Unterschied zu anderen Programmen zu sehen, andererseits jedoch auch die Koordination mit ihnen zu unterstützen.

Änderungsvorschlag 3

KOM(2009) 333 endg., Artikel 5

| Vorschlag der Kommission | Änderungsvorschlag des AdR |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>1. Die Kommission verwaltet das Instrument gemäß der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates.</p> <p>2. Zur Durchführung der Maßnahmen nach Artikel 4 Absatz 1, mit Ausnahme der Unterstützungsmaßnahmen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d, schließt die Kommission mit internationalen Finanzinstituten, insbesondere der Europäischen Investitionsbank (EIB) und dem Europäischen Investitionsfonds (EIF), Vereinbarungen gemäß Artikel 53d der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates und Artikel 43 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission. Diese Vereinbarungen enthalten genaue Bestimmungen über die Haushaltsvollzugsaufgaben, die den Instituten übertragen werden, sowie das Gebot der Zusätzlichkeit zu nationalen Regelungen.</p> <p>3. Der von den in Absatz 2 genannten internationalen Finanzinstituten erzielte Nettoerlös, einschließlich Dividenden und Erstattungen, kann von diesen während eines Zeitraums von sechs Jahren ab dem Datum der Einrichtung des Instruments in Maßnahmen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a, b und c reinvestiert werden. Am Ende der Laufzeit des Instruments fließt der den Europäischen Gemeinschaften zustehende Habensaldo wieder in den Gesamthaushalt der Europäischen Gemeinschaften zurück.</p> <p>4. Die in Absatz 2 dieses Artikels genannten internationalen Finanzinstitute schließen mit den öffentlichen und privaten Anbietern von Mikrofinanzierungen im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 schriftliche Vereinbarungen, in denen ihre Verpflichtung festgelegt wird, die im Rahmen des Instruments mobilisierten Mittel entsprechend den in Artikel 2 dargelegten Zielen zu verwenden und die Informationen für die Erstellung der Jahresberichte gemäß Artikel 8 Absatz 1 zur Verfügung zu stellen.</p> <p>5. Die Mittel für Unterstützungsmaßnahmen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d werden von der Kommission verwaltet.</p> | <p>1. Die Kommission verwaltet das Instrument gemäß der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates.</p> <p>2. Zur Durchführung der Maßnahmen nach Artikel 4 Absatz 1, mit Ausnahme der Unterstützungsmaßnahmen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d, schließt die Kommission mit internationalen Finanzinstituten, insbesondere der Europäischen Investitionsbank (EIB) und dem Europäischen Investitionsfonds (EIF), Vereinbarungen gemäß Artikel 53d der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates und Artikel 43 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission. Diese Vereinbarungen enthalten genaue Bestimmungen über die Haushaltsvollzugsaufgaben, die den Instituten übertragen werden, sowie das Gebot der Zusätzlichkeit zu nationalen, <u>regionalen und lokalen</u> Regelungen <u>und der entsprechenden Koordinierung</u>.</p> <p>3. Der von den in Absatz 2 genannten internationalen Finanzinstituten erzielte Nettoerlös, einschließlich Dividenden und Erstattungen, kann von diesen während eines Zeitraums von sechs Jahren ab dem Datum der Einrichtung des Instruments in Maßnahmen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a, b und c reinvestiert werden. Am Ende der Laufzeit des Instruments fließt der den Europäischen Gemeinschaften zustehende Habensaldo wieder in den Gesamthaushalt der Europäischen Gemeinschaften zurück.</p> <p>4. Die in Absatz 2 dieses Artikels genannten internationalen Finanzinstitute schließen mit den öffentlichen und privaten Anbietern von Mikrofinanzierungen im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 schriftliche Vereinbarungen, in denen ihre Verpflichtung festgelegt wird, die im Rahmen des Instruments mobilisierten Mittel entsprechend den in Artikel 2 dargelegten Zielen zu verwenden und die Informationen für die Erstellung der Jahresberichte gemäß Artikel 8 Absatz 1 zur Verfügung zu stellen.</p> <p>5. Die Mittel für Unterstützungsmaßnahmen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d werden von der Kommission verwaltet.</p> |

Begründung

Es muss darauf hingewiesen werden, dass das PROGRESS-Mikrofinanzierungsinstrument wirksamer sein wird, wenn es mit den Regelungen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene koordiniert wird.

Änderungsvorschlag 4

KOM(2009) 333 endg., Artikel 9

| Vorschlag der Kommission | Änderungsvorschlag des AdR |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>1. Die Kommission führt auf eigene Initiative und in enger Abstimmung mit den in Artikel 5 Absatz 2 genannten internationalen Finanzinstituten eine Zwischen- und eine Schlussbewertung durch. Die Zwischenbewertung ist vier Jahre nach der Einrichtung des Instruments und die Schlussbewertung spätestens ein Jahr nach Ablauf des Mandats oder der Mandate fertigzustellen, das bzw. die den internationalen Finanzinstituten gemäß Artikel 5 Absatz 2 übertragen wurde(n). Bei der Schlussbewertung wird insbesondere geprüft, inwieweit die Ziele des Instruments insgesamt erreicht worden sind.</p> <p>2. Die Ergebnisse der Bewertungen werden dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie dem Ausschuss der Regionen zur Information übermittelt.</p> | <p>1. Die Kommission führt auf eigene Initiative und in enger Abstimmung mit den in Artikel 5 Absatz 2 genannten internationalen Finanzinstituten <u>sowie unter Einbindung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und der Endbegünstigten</u> eine Zwischen- und eine Schlussbewertung durch. Die Zwischenbewertung ist vier Jahre nach der Einrichtung des Instruments und die Schlussbewertung spätestens ein Jahr nach Ablauf des Mandats oder der Mandate fertigzustellen, das bzw. die den internationalen Finanzinstituten gemäß Artikel 5 Absatz 2 übertragen wurde(n). Bei der Schlussbewertung wird insbesondere geprüft, inwieweit die Ziele des Instruments insgesamt erreicht <u>und andere bestehende EU-Finanzinstrumente wie beispielsweise ESF, JASMINE, JEREMIE und CIP dadurch ergänzt</u> worden sind, <u>ohne die Ziele, Auswirkungen und Effizienz des Programms PROGRESS zu gefährden.</u></p> <p>2. Die Ergebnisse der Bewertungen werden dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie dem Ausschuss der Regionen zur Information übermittelt.</p> |

Begründung

- i) Die Umsetzung des PROGRESS-Mikrofinanzierungsinstruments sollte in Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften erfolgen. Folglich sollte jede Evaluierung unter Einbindung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und der Endbegünstigten durchgeführt werden, da sie im Hinblick auf die Auswirkungen und Effizienz des PROGRESS-Mikrofinanzierungsinstruments die besten Berater sind.
- ii) Das Instrument wird nur dann Erfolg haben, wenn es andere bestehende EU-Finanzinstrumente ergänzt. Daher sollte im Rahmen der Evaluierung auch untersucht werden, inwiefern dieses Ziel erreicht wurde.

Brüssel, den 7. Oktober 2009

Der Präsident
des Ausschusses der Regionen
Luc VAN DEN BRANDE